

Gemeinde Schmitten (Taunus)

Öffentliche Bekanntmachung / Allgemeinverfügung

Grill- und Feuerverbot im Wald und an öffentlichen Grillstellen wegen erhöhter Waldbrandgefahr

1. Anordnung

Aufgrund der weiterhin **erhöhten Waldbrandgefahr** ordnet die Gemeinde Schmitten Folgendes an:

Das **Grillen sowie das Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer jeglicher Art** ist im gesamten Waldgebiet der Gemeinde Schmitten sowie an allen **öffentlichen Grill- und Feuerstellen** bis auf Weiteres **untersagt**.

Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn es zeitweise regnet. Leichter oder kurzzeitiger Regen beseitigt die bestehende Waldbrandgefahr **nicht**, da die Vegetation und der Waldboden in den vergangenen Wochen stark ausgetrocknet sind und Niederschläge nur oberflächlich wirken.

2. Umfang des Verbots

Untersagt sind insbesondere:

- das Grillen mit Holzkohle-, Gas- und Elektrogrills,
- das Entfachen von Lagerfeuern,
- die Nutzung von Feuerschalen, Fackeln und ähnlichen offenen Feuerquellen,
- das Rauchen im Wald (§ 13 Hessisches Waldgesetz),
- das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände (z. B. Zigaretten).

Das Verbot umfasst auch die **öffentlichen Grillstellen** im Gemeindegebiet.

3. Rechtsgrundlage

Diese Anordnung ergeht auf Grundlage

- des **§ 13 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)** (Verhalten im Wald, Verbot des Umgangs mit Feuer im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald),
- in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des **Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)** sowie
- der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde als Ordnungsbehörde.

4. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen dieses Verbot stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar und können mit einem **Bußgeld** geahndet werden. Wer fahrlässig oder vorsätzlich einen Waldbrand verursacht, muss darüber hinaus mit **zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen** rechnen (§ 306d, § 306f StGB, § 823 BGB).

5. Appell an die Bevölkerung

Die Gemeinde Schmitten bittet alle Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher eindringlich um umsichtiges Verhalten. Bereits ein kleiner Funke kann in der trockenen Vegetation einen verheerenden Waldbrand auslösen.

Bei Feuer oder Rauchentwicklung im Wald: sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 verständigen.

*Gemeinde Schmitten im Taunus
Der Gemeindevorstand*

Julia Krügers
Bürgermeisterin als Ortpolizeibehörde